



**Stellungnahme
zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur
Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)**

01.03.2024

Vorbemerkungen

I. Einleitung: Kulturort Kino als Anker in der digitalen Welt

„Wir sind heute in einer anderen Welt aufgewacht“, so Außenministerin Annalena Baerbock am 24. Februar 2022.

Mit diesem Satz begannen wir vor zwei Jahren, wenige Wochen nach Beginn des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, unsere Stellungnahme. Am 7. Oktober des vergangenen Jahres erlebten wir den barbarischen Überfall der Hamas-Milizen auf Israel, seitdem herrscht wieder Krieg im Nahen Osten. Diese Ereignisse stehen im Kontext einer Zeit, die von rasanten Umbrüchen, hoher Verunsicherung, gesellschaftlichen Spannungen und geopolitischen Zerwürfnissen geprägt ist – und die uns eine Vielzahl an Herausforderungen vor Augen führt, denen wir uns als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stellen müssen, um eine friedliche und stabile Zukunft zu gestalten.

Vor diesen und neuen Herausforderungen steht auch die Kino- und Filmindustrie – eine Branche, die bereits durch die Digitalisierung von Produktion, Distribution und Rezeption und der damit einhergehenden Konzentration von Marktmacht einem rasanten Wandel unterworfen war, der durch die Auswirkungen der Pandemie noch beschleunigt wurde. Insbesondere der Kulturort Kino wurde von der Corona-Krise stark getroffen. Zwar haben sich die Filmtheater schneller als erwartet ihre Rolle im sozialen Gefüge unserer Kommunen zurückerobert, doch der Wandel in Markt und Gesellschaft sowie die von massiven Preissteigerungen und Hollywood-Streiks geprägten, rauen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellen die Filmtheater vor neue Herausforderungen. All das erfordert von Kinos eine permanente Transformation des Geschäftsmodells – auch um den gestiegenen sozialen und ökologischen Standards gerecht zu werden.

Film ist die jüngste aller Künste. Audiovisuelle Werke sind wirkmächtig und bestimmen in der digitalen Welt zunehmend den gesellschaftlichen Diskurs. Doch während die algorithmengetriebene Logik der sozialen Medien Polarisierung belohnt, steht das Kino für Ambivalenzen, die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Konflikten, die Schaffung neuer Rollenbilder und Heldinnen. *Dafür brauchen wir Filmkunst.* Vor allem steht der Kulturort Kino als unabhängiger Marktplatz freier Ideen als Partner an der Seite kreativer Filmschaffender, die einen offenen Blick auf eine Welt in der Krise wagen. Für diese Werke ist der Start im Kino unverändert die größte Chance für Sichtbarkeit und Erfolg. Kurz: *Die Filmkunst braucht das Kino.*

Größte Zäsur in der Geschichte steht vor uns

Doch die Kino- und Filmwirtschaft steht vor der größten Zäsur ihrer vergleichsweise jungen Geschichte. Die rasanten Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz zeigen schon jetzt Auswirkungen auf die Filmproduktion, wie etwa die Reduzierung von Studiokapazitäten und die Kürzung von Produktionsbudgets. Die schier unendlichen Möglichkeiten der Technologien werden neue Potenziale für das Geschichtenerzählen und die Weiterentwicklung der Siebten Kunst eröffnen und zugleich werden sie die Branche und die Kunstform nachhaltig verändern – im Positiven wie im Negativen.

Ziele der Reform

Es liegt an uns, die richtigen Antworten auf diese und kommende Veränderungen zu finden, wenn Deutschland auch in Zukunft auf dem globalen Filmmarkt bestehen, auf Festivals konkurrenzfähig sein und die Vielfalt seiner Filmkultur erhalten will.

Der vorgeschlagene Reformentwurf kommt daher zu einem entscheidenden Zeitpunkt und markiert zweifellos einen mutigen Schritt in der Entwicklung der Filmförderung in Deutschland. Wir begrüßen den klaren Willen zu einem ganzheitlichen Ansatz, der angesichts der Dynamik der Entwicklungen auch zwingend erforderlich ist. Diese Reform eröffnet die große Chance, den deutschen Produktionsstandort zukunfts- und wettbewerbsfähiger zu gestalten. Gelingen kann dies allerdings nur mit einer entschiedenen Stärkung der Kinos. Werden sie geschwächt, droht ein Verlust in der Vielfalt von Kinos, in den Filmen und in der Diversität des Publikums.

Obwohl wir es nachdrücklich begrüßen, dass das Filmförderungsgesetz weiterhin unverwässert ein Kinofilmförderungsgesetz bleibt, soll mit der Umstellung der Filmförderung auf Steueranreize ein struktureller Wandel erfolgen, der öffentliche Mittel vom Kinofilm auf Streaming- und TV-Formate verlagert. Zugleich fehlen noch verbindliche Aussagen zur künftigen kulturellen Filmförderung und deren finanzieller Ausstattung. Mit den vorgelegten Entwürfen und dem einseitig auf Fragen der Filmfinanzierung fokussierten Verlauf der Debatte sehen wir die Gefahr, dass die zentrale Bedeutung des Kinos nicht hinreichend widergespiegelt wird. Hier muss im Sinne des gemeinsamen Erfolgs nachjustiert und ausbalanciert werden.

II. „Hard Power“ und „Soft Power“

Die Rolle der Kinos umfasst im Wesentlichen drei Dimensionen:

Auch im digitalen Zeitalter bleibt das Kino die **Herzkammer für Filme**. Erst die Kinoauswertung schafft Sichtbarkeit, gesellschaftliche Relevanz, generiert transparente Einnahmen und bietet damit die Chance auf wirtschaftlichen Erfolg auch in den nachfolgenden Verwertungsstufen. Eine Auswertung des Branchenmediums *The Ankler*¹ belegt eindrucksvoll, dass Filme, die nach der Kinoauswertung auf einer Streamingplattform landen, 74 % mehr Streaming-Stunden generieren als direkt im Streaming veröffentlichte Titel. So befeuern die Kinos grundsätzlich das gesamte Geschäftsmodell Film über alle Auswertungskaskaden – im Inland wie im Ausland: Mit wenigen Ausnahmen ist der Erfolg im Inland entscheidend für den Erfolg des Weltvertrieb eines Films.

Die **wirtschaftliche Relevanz** reicht weit über die elementaren filmwirtschaftlichen Aspekte hinaus. Kinos stützen die Wirtschaftsentwicklung vor Ort. Gerade die unabhängigen Arthouse- und Landkinos schaffen als lokale, mittelständische Unternehmen Arbeitsplätze in Dörfern, Städten und Metropolen. Eine im November 2023 veröffentlichte britische Studie des British Film Institutes zeigt, dass jedes Kino im Verlauf von zehn Jahren durchschnittlich £ 5,18 Millionen zur gesellschaftlichen Wertschöpfung beiträgt² – die Einnahmen durch Ticketverkäufe sind dabei nicht mit eingerechnet. Die Studie unterstreicht auch die positiven Hebeleffekte, die Kinos auf benachbarte lokale Betriebe (z.B. Gastronomie) haben, wodurch auch dem Sterben von Innenstädten vorgebeugt werden kann.

Neben diesen zentralen wirtschaftlichen Facetten haben Kinos eine unersetzliche **kulturelle Dimension**. Als einer der wenigen verblieben kollektiven Räume sind Kinos kulturelle Ankerpunkte in der Nachbarschaft, in denen Menschen zusammenkommen, um gemeinsam Kunst zu erleben und zu diskutieren. Sie sind Orte der Begegnung und des Austauschs, die einen entscheidenden Beitrag zur **Förderung der Demokratie** und der Zivilgesellschaft vor Ort leisten.

Indem Kinos mit ihren niedrigschwelligen Angeboten mehr als alle anderen Kulturorte Menschen jeden Alters, Milieus, jeder Schicht, Herkunft und Selbstidentifikation zusammenbringen, fördern sie die kulturelle Vielfalt und

¹ Quelle: <https://theankler.com/p/proof-that-studios-and-streamers> – 06.04.2023

² Quelle: <https://www.bfi.org.uk/news/new-study-economic-value-cinemas> – 13.11.2023

tragen wesentlich dazu bei, ein positives Bild der Vielfaltigkeit unserer und anderer Gesellschaften zu formen und zu vermitteln.

In Zeiten großer gesellschaftlicher Spannungen und Verunsicherungen, in der soziale Medien oft polarisieren und Unterhaltung auf Klicks, Likes und schnelle Reaktionen optimiert ausspielen, bieten die Kinos einen Raum für nuancierte Diskussionen und stärken damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Es ist kein Zufall, dass mit *Anatomie eines Falls*, *The Zone of Interest* und *Systemsprenger* große europäische Arthouse-Erfolge der letzten Jahre ebenso wie *Oppenheimer* beim Publikum gerade deshalb einen Nerv traf, weil sie nicht vorgeben, einfache Antworten zu liefern. Nie zuvor war die Unterscheidung zwischen Unterhaltung, die unser Weltbild schnell und einfach bestätigt, und herausfordernder Kunst, die Gewissheiten in Frage stellt, so entscheidend wie heute.

Die Menschen erwarten, dass ihre kulturellen Institutionen Verantwortung in der Medienwelt und Gesellschaft wahrnehmen. Und deshalb sehen wir es als unsere Aufgabe und Pflicht an, die Welt in ihrer Vielfalt so abzubilden, wie sie von den unterschiedlichsten Menschen wahrgenommen wird – und nicht so, wie sich KI und Algorithmen das schlichteste, durchschnittliche Bild vorstellen.

Wir glauben an die Veränderungskraft der Kunst, mehr denn je in einem Zeitalter, indem maschinell generierter Inhalt allgegenwärtig wird. Aber nicht Franchise-Mainstream, nicht Tech-Plattformen verleihen ihr die notwendige Relevanz und Sichtbarkeit, sondern das Kino – vor allem das unabhängige Autoren- und Arthousekino!

III. Kulturort Kino als Hort von Community und Vernetzung

Während sich die Welt um uns verändert, bewahrt das Kino seine Stärke als Medium, das uns als Gemeinschaft zusammenbringt. Diese Stärke des Kinos ist inzwischen auch neurowissenschaftlich belegt – ein Experiment der BBC und der Open University zeigt, dass sich im Kinosaal die Herzschläge des Publikums synchronisieren.³ Dieser Effekt bleibt auf dem Sofa aus. Und so ist es auch nicht verwunderlich, dass gerade junge Menschen, die sich einer NDR-Umfrage zufolge besonders einsam fühlen⁴, seit dem Ende der Pandemie vermehrt in die Kinos zurückkehren: die Sehnsucht nach der gemeinsamen Erfahrung ist zeitlos und damit ungebrochen groß – umso wichtiger ist es deshalb, die partizipative Teilhabe im Kino auch für das junge Publikum zu fördern. Die digitale Welt ist ohne Filmsprache nicht zu verstehen.

Gleichzeitig muss sich auch der Filmkunstmarkt den großen Entwicklungen unserer Zeit stellen. Eine der zentralsten davon ist **die lokale Vernetzung in einer globalisierten Medienwelt**. Im Digitalzeitalter, in dem digitale Medieninhalte zunehmend flüchtiger, dezentraler und an die Logiken von Social-Media-Algorithmen angepasst werden, wird die Öffentlichkeitsarbeit für komplexe und anspruchsvolle Kunst immer aufwendiger, entzieht sich Kunst doch genau diesen Logiken.

Die Folge ist eine wachsende Verantwortung für Kinos, deren lokale Publikumsarbeit immer entscheidender für die Filmvermarktung und die Sichtbarmachung kultureller Vielfalt wird. Diese Verantwortung erhöht den Aufwand der Kinos, die in der globalisierten Medienlandschaft als vertrauenswürdige, lokal agierende Marken immer wichtiger werden.

³ Quelle: <https://www.bbc.co.uk/ideas/videos/why-going-to-the-cinema-is-good-for-you/p0f722xz> – 06.03.2023

⁴ Quelle: <https://www.ndr.de/ndrfragt/Einsamkeit-besonders-bei-Juengeren-weit-verbreitet,ergebnisse1164.html> – 10.02.2023

Für Arthousekinos ist es ein zentrales Anliegen, die ganze Nachbarschaft in ihrer gesamten Vielfalt anzusprechen. Mit sorgfältig kuratierten Programmen, individuell gestalteten Events, der Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren oder dem Aufbau eigener Communities leisten sie eine einzigartige Arbeit, deren Erfolg darauf beruht, dass sie lokal und graswurzelgetrieben ist und immer das Ziel verfolgt, Menschen zusammenzubringen. Die Bedeutung dieser Arbeit für die Sichtbarkeit von Filmkunst wie für die Zusammenkunft von Menschen im Zeitalter digitaler Einsamkeit ist elementar geworden.

Doch dieser elementare Shift zum Kino in der Verantwortung und den Aufgabenfeldern bei der Vermittlung filmkultureller Vielfalt und der Publikumsentwicklung ist von der öffentlichen Filmförderung noch immer nicht ausreichend nachvollzogen worden.

Wenn Kinos bisher unterrepräsentierte oder marginalisierte Gruppen für das Kino gewinnen oder mit Vereinen, Institutionen oder Bildungseinrichtungen kooperieren, um schon die Kleinsten unserer Gesellschaft für das Medium Film zu begeistern, ist das eine Leistung, von der die Filmbranche wie auch die Gesellschaft insgesamt über Jahrzehnte hinweg profitieren. Ohne diese Art von Publikumsentwicklung wächst kein Publikum für den Film nach.

IV. Anforderungen an Förderstrukturen

In diesem herausfordernden Umfeld müssen zeitgemäße Filmförderungsstrukturen spezifisch auf die einzigartige Rolle der vielfältigen Kinokultur als gesellschaftlich relevanten und filmwirtschaftlich zentralen Akteur abzielen. Dabei gilt es, die sich verändernden Herausforderungen des Kinobetriebs anzuerkennen. **Wie für die Produktion auch gilt für die Filmtheater: Sie brauchen Planbarkeit und Verlässlichkeit in den Förderstrukturen und ein Ökosystem, das ihnen einen fairen Wettbewerb ermöglicht und das Kino als Entität schützt und stärkt.**

Dies ist natürlich eine finanzielle Frage und darüber hinaus eine grundlegende Anforderung an die Reform der Filmförderung, um die deutsche Filmindustrie zukunftsfest aufzustellen. Sie erfordert

- ⇒ **angepasste Rahmenbedingungen für Qualität,**
- ⇒ **die Schaffung von Anreizen zur Förderung von Innovationen und Investitionen bei Kinos,**
- ⇒ **Anreize für das Kuratieren und die Bewerbung kulturell vielfältiger Filmprogramme** einschließlich der Publikumsentwicklung,
- ⇒ regulierende Maßnahmen, die **Sperrfristen bewahren,** sowie
- ⇒ **Steueranreize mit einer hinreichenden Kinoquote und einem eindeutigen Bezug auf die Sperrfristen im FFG** im Falle einer Kinoauswertung.

Da Arthouse- und Landkinos ein Geschäftsmodell mit hohem gesellschaftlichen und kulturellen Mehrwert verfolgen, das nicht allein der wirtschaftlichen Gewinnmaximierung folgt, können bestenfalls winzige Rücklagen für Investitionen gebildet werden. Die hohe Inflation, Kostensteigerungen durch die Energiekrise und rasant steigende Gewerbesteuern wirken sich daher oft existenzbedrohend aus. Gleichzeitig ist der Investitionsdruck besonders in die Verbesserung des Kinoerlebnisses, in ökologische Nachhaltigkeit, technologische wie digitale Erneuerung sowie die Gebäudeerhaltung weiterhin immens, wie die Studie der FFA zum Investitionsbedarf der Kinos vom September 2023 belegt. Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch die Aus- und Weiterbildung der Kinobranche, die als Grundlage attraktive Kinos braucht.

Eines der zentralen Ziele muss es daher sein, die Kinos zu befähigen, qualitativ hochwertiges Programm gestalten und notwendige Investitionen tätigen zu können. Sie benötigen, nicht weniger als große Streamer und Studios, belastbare wirtschaftliche Perspektiven mit verbindlichen Fördermechanismen – und zwar gleichermaßen für Investitionen, wie auch für eine verlässliche Risikoabfederung der lokalen kulturellen Programmarbeit. Letztere ist einer der elementaren Eckpfeiler des Erfolgs der Filmwirtschaft in unserem Nachbarland Frankreich, der oft übersehen wird, wenn wir die dortige Kinokultur beneiden.

Kein Kino darf zurückgelassen werden

- ⇒ weder auf dem Land, wo Anreize geschaffen werden müssen, damit die Programmierung kultureller Filme auch dort lohnenswert ist und die Kinos ihre herausragende Bedeutung für die kulturelle Grundversorgung in unserem Land bewahren,
- ⇒ noch in der Stadt, wo die Arthousekinos das Rückgrat für Sichtbarkeit und Marktrelevanz des kulturellen Films bilden, ohne die er nicht existieren kann!

Ohne Kinos braucht es kein FFG. Denn von einem gesunden, vielfältigen Kinomarkt hängt auch das langfristige Überleben der Branche ab. Mit jedem Kino, das wir verlieren, verlieren wir nicht nur eine Einnahmequelle für die Filmabgabe. Wir verlieren auch ein Stück der Kino- und Filmdiversität, die unseren nationalen und europäischen Filmmarkt auszeichnet.

V. Kein Halt auf freier Strecke – Schlüsselansätze für Arthouse- und Landkinos

Der Reformentwurf kam zum richtigen Zeitpunkt, war aber in der vorgelegten Fassung für die Kinos leider noch unzureichend. Wir haben unsere Kritik deutlich gemacht – umso erfreulicher ist die Resonanz, die wir erfuhren, und die Bereitschaft, Anpassungen im Sinne der Kinos vorzunehmen. Die noch offene Lücke in der kulturellen Filmförderung – der vierten Säule der angestrebten Reform der Filmförderung – muss nun dringend geschlossen werden. Ohne Klarheit hierüber ist eine abschließende Bewertung des Reformvorhabens nicht möglich.

1. Verlässliche Programmförderung nach dem anreizorientierten französischen Erfolgsmodell

Der Schlüssel für eine Stärkung der vielfältigen Kinokultur und damit dem Erfolg der Reform liegt in einer hinreichend ausgestatteten und damit verlässlichen Programmförderung im Rahmen der kulturellen Filmförderung des Bundes.

Ein anreizorientiertes und teilautomatisiertes Förderprogramm, angelehnt an das französische Erfolgsmodell *Classement Art et Essai* und aufbauend auf dem Entwicklungspfad der deutschen Programmkinoförderung, bietet einen strukturellen Ansatz, der kulturelle Programmarbeit aus der Nische heben kann – ähnlich wie der Shift in der Produktionsförderung. Seit 1961 bildet diese Förderung ein Fundament für den Erfolg der französischen Kino- und Filmwirtschaft und trug maßgeblich dazu bei, die Filmkultur dort fest in der Gesellschaft zu verankern. Sie erwies sich als flexibel, um auf veränderte Rahmenbedingungen einzugehen. Ein entsprechendes Referenzsystem in Deutschland würde der unter dem Druck voranschreitender Marktmachtkonzentration stehenden Kino- und Filmvielfalt entgegenwirken und die immer anspruchsvoller und auch bedeutender werdende Programm-, Kommunikations- und Publikumsarbeit der Kinos maßgeblich unterstützen.

Entscheidend ist: Gerade Arthouse- und Landkinos haben keine andere Chance, ihre Arbeit zu sichern, da sie in der Regel keine oder nur geringe Ansprüche auf andere Kulturfördermittel haben. Die Programmförderung wird hier ohnehin immer nur ein Tropfen auf dem heißen Stein bleiben, da der Qualität und Quantität der Arbeit keine Grenzen nach oben gesetzt sind.

2. Planbare Modernisierungsförderung

Neben einer substanziellen Programmförderung ist eine planbare Modernisierungsförderung für Kinos ein zentrales Anliegen. Der Investitionsbedarf ist, wie geschildert, immens und der Wettbewerbsdruck hoch. Es ist kein Geheimnis, dass die Multiplexketten derzeit massiv in ihre Häuser und in die technische Modernisierung investieren. Wo Monopole (auch auf lokaler Ebene) winken, fließt auch Investorengeld. Durch ihre schiere Größe und Multiplexbauweise allein haben globale Ketten darüber hinaus zusätzliche finanzielle Vorteile in der Beschaffung und Renovierung; wohingegen die Investitionskosten in den individuell gebauten, oft historischen Einzelhäusern von Arthouse- und Landkinos deutlich höher ausfallen. Zugleich sind die Erlösstrukturen der traditionellen Kinos ungleich schwächer.

Die Modernisierung des Kinoerlebnisses bei gleichzeitiger Pflege der historischen Gebäude sind permanente Aufgaben – mit dem Investitionsbedarf in ökologische Nachhaltigkeit und digitale Technologien stehen weitere Herkulesaufgaben bevor.

Um diese Diskrepanz im Markt zu überwinden, wurde vor einigen Jahren das **Zukunftsprogramm Kino** geschaffen, die mit Abstand erfolgreichste Modernisierungs- und Investitionsinitiative, die wir in dieser Branche je hatten. Das Zukunftsprogramm hat entscheidend dazu beigetragen, dass die vielfältige Kinolandschaft während der Pandemie erhalten werden konnte. Zugleich wurde ein einzigartiger Modernisierungsprozess in Gang gesetzt – aus eigener Kraft hätten die Arthouse- und Landkinos nahezu keine Investitionen in den letzten Jahren stemmen können. Sein volles Potenzial hat das *Zukunftsprogramm Kino* dabei noch lange nicht ausschöpfen können, was eindringlich dadurch belegt wurde, dass das Förderbudget auch 2024, wie in den Vorjahren, bereits wenige Minuten nach Antragsöffnung überzeichnet war.

Das *Zukunftsprogramm Kino* ausgerechnet jetzt zu stoppen, käme einem Halt auf freier Strecke gleich. Wir sehen, dass sich Investitionen auszahlen: wo investiert wird, steigt die Wertschätzung für das Kinoerlebnis, werden mehr Eintrittskarten verkauft, und damit auch wieder mehr Filmabgabe generiert. Insbesondere das Geschäftsmodell der traditionellen Programm- und Landkinos mit Umsatzbeteiligung, vergleichsweise geringen Besucherzahlen und hohen Grundkosten erlaubt es jedoch nicht, die notwendigen Investitionen allein aus eigenen Einnahmen zu finanzieren.

Die deutsche Filmförderung steht am Scheideweg: Entweder man ermöglicht den Kinos zu investieren – oder man nimmt ihnen diese Möglichkeit und riskiert das massenhafte Aussterben vieler Kinos, was die Kino- und Filmwirtschaft insgesamt und dauerhaft treffen würde.

Jeder Euro, der in Kinos fließt, ist ein Investment mit langfristiger Wirkung. Wir fördern damit nicht nur eine einzelne Produktion, die nach ein paar Monaten beendet ist, sondern eine Infrastruktur, die neben einem immensen kulturellen Mehrwert langfristig über Jahre hinweg lokale Kultur stärkt, Arbeitsplätze, Kinoeintritte und somit FFG-Einnahmen schafft. Allein die Effektivität einer Programmförderung für die europäische Filmwirtschaft bemessen unsere französischen Nachbarn mit einer Relation von 11:1. Es existieren enorme Hebelwerte einer Förderung, deren Erfolg nicht nur zurück in die Filmwirtschaft, sondern aufgrund starker Standorteffekte auch in die Nachbarschaften fließt.

Sowohl die Programmförderung als auch die Investitionsförderung sind zwei Seiten derselben Medaille. Sie können kombiniert, nicht aber gegeneinander ausgespielt oder aufgerechnet werden. **Beide Säulen sind elementar, um die Kinos zu befähigen, weiter Mehrwerte zu schaffen.**

VI. Verbindliche Auswertungsfenster

Unverzichtbar ist auch die Beibehaltung des gesetzlichen Schutzes und die Sicherstellung **verbindlicher Auswertungsfenster** (Sperrfristen). Im Zuge der Verhandlungen zur Branchenvereinbarung haben sich die Kinos ohne jegliche Kompensation weit bewegt. Die jetzt erzielte Einigung stellt für die Kinos eine unüberschreitbare rote Linie dar!

Sperrfristen sind entscheidend für den Schutz der vielfältigen Kinokultur und die wirtschaftliche Auswertung unabhängiger Kinofilmproduktionen. Die Branchenvereinbarung bezieht sich auf **Mindestsperrfristen** – die Regelung der ordentlichen Sperrfristen muss dies entsprechend widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund ist die Flexibilisierungsoption – entgegen dem vorgelegten Entwurf – im Interesse einer erfolgreichen Kinoauswertung vorrangig für Verlängerungen zu nutzen.

Auch darüber hinaus sehen wir im FFG-Entwurf eine deutliche Schwächung der gesetzlichen Sperrfristen. Die Verlagerung der Entscheidungsrechte über Sperrfristverkürzungen vom Präsidium auf den Vorstand, die vage und unverbindliche Unterrichtung und Einbeziehung des Verwaltungsrats sowie die im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehene Zustimmungspflicht der Kinowirtschaft bei außerordentlichen Sperrfristverkürzungen stellen für uns nicht akzeptable Aufweichungen der bisherigen Regelung dar.

Dies gilt gleichermaßen für die Umorientierung auf steuerliche Anreize, wodurch öffentliche Mittel vom Kinofilm auf Streaminginhalte verlagert werden. Um eine vielfältige Kinofilmproduktion wie in Frankreich zu erhalten, müssen gesetzliche Sperrfristen auch bei steuerfinanzierten Werken gelten, sobald eine Kinoauswertung erfolgt. Die gleichen Regeln müssen ausnahmslos auch für Streamer gelten. Die Politik würde niemals den lokalen Buchhandel zugunsten von Amazon schwächen – insofern ist es unverständlich, warum im Filmmarkt geltende Auflagen so aufgeweicht werden sollen, dass vor allem internationale Konzerne profitieren.

Ein klares Bekenntnis zur Einhaltung von Sperrfristen und angemessenen Auswertungsfenstern ist daher entscheidend für den Schutz des Kulturortes Kino und des Kulturgutes Kinofilm. Dies schafft Planbarkeit und Sicherheit für alle Beteiligten. **Neue Einfallstore oder eine Abschaffung bestehender Regelungen durch die Hintertür darf es nicht geben!** Nur so können wir die Unabhängigkeit der heimischen und europäischen Filmwirtschaft bewahren und unsere kreative Vielfalt sichern. Die Sperrfristen sind für die Kinowirtschaft ebenso elementar wie der Rechterückbehalt und die Quote unabhängiger Aufträge bei der Produktion.

VII. Fazit

Der Reformentwurf kommt zum richtigen Zeitpunkt, denn die Kino- und Filmwirtschaft steht nach der Pandemie und im Zuge des raschen Voranschreitens der Künstlichen Intelligenz an einem Scheidepunkt.

Eine ganzheitliche Ausrichtung, die alle Teile und Aspekte der Wertungskette berücksichtigt, ist für den Erfolg dieser Reform unerlässlich. Diese **bedeutet unabdingbar auch eine Berücksichtigung der Kinos bei der Allokation öffentlicher Mittel**, um die deutsche Filmkultur in ihrer gesamten Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Die Filmförderung sollte nicht nur wirtschaftlichen Interessen dienen, sondern muss auch das ausdrückliche Ziel verfolgen, die kulturelle Vielfalt zu bewahren und die Kinos als Kulturorte unterstützen. Kinos schaffen Kultur in der Fläche und bereiten dank der engen Vernetzung mit ihrem Publikum vor Ort das Fundament für den Erfolg von Filmkunst. Um diese Arbeit weiter durchführen zu können, brauchen auch sie Planbarkeit, Verlässlichkeit und Einfachheit in der Förderung. Das ist für den Erfolg des Reformvorhabens

entscheidend, denn ohne dieses Fundament wird der deutsche Film im nationalen wie im internationalen Wettbewerb scheitern.

Leider waren die Diskussionen im Vorfeld der Reform überwiegend finanzierungs- und produktionszentriert. Nun sehen wir mit Sorge, dass sich dies auch im ersten Entwurf noch nicht geändert hat. International wettbewerbsfähige Herstellungsbedingungen sind notwendig für die heimische Wirtschaft und wir betonen ausdrücklich unsere Unterstützung für die Stärkung der deutschen Produktionswirtschaft.

Aber so wichtig diese auch ist: Die Filme brauchen für Sichtbarkeit und Erfolg die Filmtheater – sie bilden die Basis für die Wettbewerbsfähigkeit der Werke. **Und das Kino bleibt dauerhaft in den Kiezen und Kommunen – auch dann, wenn Produktionen aufgrund noch höherer Steueranreize weitergezogen sind.** Eine einseitige Zentrierung auf die Herstellung wäre in anderen Sektoren unserer Gesellschaft undenkbar. Kein Konzept zur E-Mobilität würde sich auf die Förderung der Autoproduktion beschränken, ohne gleichzeitig den Erhalt der Straßen und die flächendeckende Ladeinfrastruktur mitzudenken und zu fördern.

Wir stehen am Beginn einer neuen Ära, in der Künstliche Intelligenz die Grenzen des Möglichen neu definiert. Im Zeitalter dieser Transformation wäre der Fehler eines zu einseitigen Fokus auf die Produktion fataler denn je für die kulturelle Vielfalt unseres Landes. In diesem Sinne ist unser Appell nicht nur ein Ruf nach administrativen oder finanziellen Anpassungen. Es ist eine Aufforderung, die Filmförderung als Teil eines ganzheitlichen kulturellen und gesellschaftlichen Auftrags zu begreifen.

Wenn wir diesen Auftrag ganzheitlich begreifen, können wir auch im KI-Zeitalter kreative Freiräume erweitern, ethische Standards wahren und einen nachhaltigen, vielfältigen kulturellen Diskurs ermöglichen. Wenn wir diesen Auftrag ganzheitlich begreifen, können wir eine Zukunft schaffen, in der das Kino nicht nur überlebt, sondern eine neue Blütezeit erlebt – getragen von Innovation, Vielfalt und einem tiefen Verständnis für unsere gemeinsame Menschlichkeit.

Berlin, 1. März 2024

Dr. Christian Bräuer (Vorsitzender)

Christopher Bausch, Anne Kellner, Christian Pfeil, Petra Rockenfeller

Vorstand der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur
Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)**

**Überblick
– 12 Vorschläge für ein besseres FFG –**

GRUNDSÄTZLICHE BEWERTUNG UND POSITIONIERUNG

- ⇒ Ohne Kenntnis über die künftige finanzielle und inhaltliche Ausgestaltung der kulturellen Kinoförderung einschließlich der Fortführung und Ausgestaltung des Zukunftsprogramm Kino ist eine abschließende Bewertung nicht möglich.
- ⇒ Ohne diese Instrumente bedeutet der Referentenentwurf eine deutliche Schwächung der Kinos – materiell (Kinoförderung) wie strukturell (Sperrfristen).
- ⇒ Besonders betroffen sind die Arthousekinos durch die Streichung der Kinoreferenzförderung. Es ist elementar, dass dies im Rahmen der kulturellen Kinoförderung überkompensiert wird. In den letzten Jahren sank der Referenzpunktwert, während der Aufwand für kulturelle Programmarbeit und Beförderung des deutschen und europäischen Films zunahm. Nur so kann die vielfältige Kinokultur, die Sichtbarkeit von kulturell anspruchsvollen Werken sowie die Diversität im Publikum erhalten und ausgebaut werden.
- ⇒ Der Schutz der Medienchronologie (Sperrfristen) ist für die Kinowirtschaft mindestens so elementar wie der Rechterückbehalt und die Quote zur Herstellung von Filmen durch von den audiovisuellen Mediendiensteanbietern unabhängige Filmherstellungsbetriebe.

A. KINOFÖRDERUNG

1. Zuschuss von 80 % für Referenzkinos in der künftigen Kinoförderung (Ergänzung in § 115 FFG)

Hintergrund: Der vorgelegte Entwurf schwächt Kinos mit einem engagierten Programm und hohem deutsch-europäischen Besuchermarktanteil und verteilt Mittel zu Lasten dieser Filmtheater um. Dies muss im Rahmen der kulturellen Filmförderung kompensiert und im FFG ausbalanciert werden – andernfalls werden diese Kinos größtenteils von der Förderung ausgegrenzt.

Alternative: Beibehaltung der Kinoreferenzförderung nach §§ 138 ff. FFG 2024

(ggf. als einzige Kinoförderung in der Logik des neuen FFG – denn während bei Produktion und Verleih nur die automatische Förderung erhalten bleibt, wird sie bei den Kinos abgeschafft)

2. Förderung von Innovationen und kulturellen Maßnahmen zur Filmbildung

a. Beibehaltung der Förderung außergewöhnlicher und innovativer Maßnahmen (§ 134 Nr. 4 FFG 2024)

Hintergrund: Der Bedarf an Innovation und Transformation des Geschäftsmodells ist weiter immens. Der Förderzweck hat sich gerade in den jüngeren Jahren bewährt und als wichtig erwiesen. Zugleich eignen sich einen Großteil der hierüber unterstützten Anträge nicht für eine Förderung nach §§ 2, 3 FFG.

b. Stärkung kultureller Maßnahmen zur Filmbildung (§ 113 Abs. 1 Nr. 6 FFG 2024)

Hintergrund: Die neue Gesetzesformulierung ist missverständlich. Der Zusatz 'im Kino' als interpretierbare räumliche Einschränkung kann wichtige vorbereitende Projektentwicklungen ausschließen, die digitale Workshop-Räume oder individuelle Diskussionsräume außerhalb des Kinos erfordern. Der Kreis der Antragsberechtigten ist ohnehin eindeutig, da nur Kinos als Antragsteller infrage kommen.

3. Beibehaltung der Antragstellung von Verbänden (Ergänzung in § 114 FFG)

Hintergrund: In ausgewählten Bereichen ist eine Antragstellung der Kinoverbände wie bisher sachlich in der Kinoförderung richtig verankert.

4. Beibehaltung der Kinokommission für Widersprüche; Anpassung der Spruchpraxis (Neufassung § 117 FFG)

Hintergrund: Die Kinokommission hat sich bewährt und genießt hohes Vertrauen. Sie ist insbesondere bei neuen Antragsarten, Anpassung der Spruchpraxis, Widersprüchen sowie bei möglicher Überzeichnung auch weiterhin unverzichtbar.

5. Inflationsbedingte Anpassung der Förderhöchstsätze (Anpassung § 116 FFG)

Hintergrund: Die Förderhöchstsätze in § 116 FFG gelten seit (mindestens) zwei Dekaden. Eine inflationsbedingte Anhebung ist überfällig

B. FILMABGABE UND MITTELVERTEILUNG

6. Neuregelung der Filmabgabe Kino führt zu Verwerfungen bei mittelgroßen Kinos (Anpassung § 127 Abs. 1 und 2 FFG)

Hintergrund: Der Änderungsvorschlag führt dem Grunde nach zu einer Verwaltungsvereinfachung, bestimmte bestehende Ungerechtigkeiten werden ausbalanciert. Allerdings müssen die festgelegten Größenklassen nachjustiert und inflationsbedingt angepasst werden, um unverhältnismäßige Unwuchten bei mittelgroßen Kinos zu vermeiden.

7. Verrechnung der GEMA-Vergütung mit der Filmmiete (d.h. anteilige Verteilung zwischen Kino und Verleih; Anpassung § 127 Abs. 4 FFG)

Hintergrund: Ein Abzug der GEMA-Vergütung von der Filmmiete ist notwendig, um analog der Filmabgabe die dem Grunde nach gesetzlich geregelten Musiknutzungsentgelte entsprechend des Geschäftsmodells zwischen Kino und Verleih zu verteilen.

8. Transparenz und Fairness bei der Filmabgabebzahlung – Stärkung der FFA durch Sanktionierung bei fehlender Datenübermittlung (Anpassung § 144 Abs. 2 FFG)

Hintergrund: Um die FFA in der Verwaltungspraxis zu stärken, sollte das Versäumnis, wesentliche Informationen für die Filmabgabebzahlung zu ermitteln oder zu erteilen, neben der Möglichkeit der Schätzung auch durch Zuschlag zur Filmabgabe sanktioniert werden.

9. Angemessene Mittelverteilung unter Gesamtschau der Filmförderung des Bundes (§ 135 FFG)

Hintergrund: Eine umfassende Betrachtung ist ohne Kenntnis der finanziellen Ausstattung der Kinoförderungen im Rahmen der kulturellen Filmförderung nicht möglich. Entscheidende Eckpfeiler für eine nachhaltige Förderbasis sind die Stärkung der Programmkinoförderung sowie die Fortführung des Zukunftsprogramms Kino. Auch deutliche Verschiebungen der Mittelverteilung zu Gunsten der Kinos könnten dessen Wegfall allein nicht kompensieren. Arthouse- und Landkinos können mit den im FFG geregelten Fördersätzen keine grundlegenden Modernisierungsmaßnahmen durchführen können. Ohne ergänzende Säule wird die Kinoförderung im FFG in der vorgelegten Form und Ausstattung – wie vor der Einführung des Zukunftsprogramms Kino – nicht funktionieren und implodieren. Zukunftsprogramm Kino und Kinoförderung bedingen einander und schließen sich nicht aus – so wie Steueranreize, Referenzmittel und kulturelle Filmförderung in der Produktion sich auch nicht widersprechen.

C. SPERRFRISTEN UND STÄRKUNG DER KINOS IM LÄNDLICHEN RAUM

10. Neuregelung der Entscheidung über Sperrfristen schwächt die Kinos fundamental

a. Entscheidungen über Sperrfristverkürzungen müssen weiter beim Präsidium oder einem dafür eingerichteten Ausschuss liegen (Anpassung § 24 Abs. 1 und 2)

Hintergrund: Die Verlagerung der Entscheidungsrechte vom Präsidium auf den Vorstand und die vage Formulierung zur Unterrichtung und Einbeziehung des Verwaltungsrates stellen für uns eine nicht akzeptable Aufweichung der bisherigen Regelung dar.

b. Zustimmungspflicht der Kinowirtschaft bei Sperrfristverkürzungen nach §§ 56 und 57 analog § 19 Abs. 2 FFG 2024 ist elementar – kein Einfallstor zur Umgehung schaffen

Hintergrund: Die Zustimmungspflicht der Kinowirtschaft bei außerordentlichen Sperrfristverkürzungen ist elementar, um eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Kinos sicherzustellen und eine Aushöhlung des Kinofensters zu vermeiden.

11. Keine Aufweichung der Sperrfristen (Anpassung § 54 Abs. 2)

- a. **Branchenvereinbarung regelt Mindestsperrfrist – Regelung der ordentlichen Sperrfristen müssen dies widerspiegeln (§ 54 Abs. 2 FFG)**

Hintergrund: Bei den in der Branchenvereinbarung vereinbarten Sperrfristen handelt es sich um Mindestsperrfristen, die nach einiger Zeit evaluiert und ggf. neu justiert werden sollen. Kinos haben deutliche Zugeständnisse gemacht – ohne Kompensation. Sperrfristen sind entscheidend zum Schutz der vielfältigen Kinokultur sowie der wirtschaftlichen Auswertung von unabhängigen Kinofilmproduktionen. Die Flexibilisierungsoption muss daher – auch im Sinne einer erfolgreichen Kinofilmauswertung – für Verlängerungen genutzt werden können.

- b. **Nachschärfung der Formulierung für außerordentliche Sperrfristverkürzung (§ 56 FFG)**

Hintergrund: Bei außerordentlichen Sperrfristverkürzungen ist eine Abwägung mit den Interessen der Kinowirtschaft zwingend geboten. Die Betrachtung des „wirtschaftlichen Erfolgs“ von Filmen muss zwingend mit den Interessen der Kinos abgewogen werden. Andernfalls entstehen Einfallstore zur Aufweichung der Sperrfristen. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat bieten Anpassungen oder Regelungen über die Richtlinie keinen hinreichenden Schutz.

Exkurs:

Bezugnahme auf die Sperrfristenregelung im Filmförderungszulagengesetz (FFZulG) und Investitionsverpflichtungsgesetz (InvestVG) ist elementar!

Hintergrund: Der Shift zu Steueranreizen verlagert öffentliche Mittel vom Kinofilm zu Fernsehinhalten. Der Erhalt unserer vielfältigen Kinokultur und hinreichenden Kinofilmproduktion setzt voraus, dass alle Filme, die mit staatlichen Mitteln (Steueranreize, kulturelle Filmförderung) produziert wurden und im Kino ausgewertet werden, die Sperrfristen nach Abschnitt 4 FFG zwingend greifen. Ebenso kommt als einzige Definition für "Kinofilme" nach § 3 (2) Nr. InvestVG eine Kinoauswertung unter Einhaltung der Sperrfristen nach Abschnitt 4 FFG infrage.

D. ORGANISATION UND ENTSCHEIDUNGEN

12. Reform der Besetzung und Struktur der verschiedenen Organe

- a. **Angemessene Repräsentation – zwei Sitze für die AG Kino – Gilde e.V. (Anpassung § 6)**

Hintergrund: Aufgrund der Größe des Verbandes (400 Unternehmen), dem daraus resultierenden Gewicht und vor dem Hintergrund der neu vergebenen zusätzlichen Sitze für weitere Verbände halten wir einen weiteren Sitz für die AG Kino - Gilde für angemessen.

- b. **Grundsätzliche Reform und künftige Rolle des Präsidiums (Anpassung § 15)**

Hintergrund: Die neue Rolle des Präsidiums bleibt unklar. Vor dem Hintergrund der überalterten Governancestruktur ist eine Reform überfällig und richtig. Dies muss allerdings auch die Besetzung umfassen. Alternativ wäre die Abschaffung dieses Organs und vollständige Verlagerung auf den Verwaltungsrat bzw. einen Ausschuss naheliegend.

- c. **Stärkung der Arbeitsweise durch repräsentativ besetzte Ausschüsse (Anpassung § 12)**

Hintergrund: Die Besetzung der Ausschüsse sollte repräsentativ mit je einem Mitglied pro Nummer nach § 6 Abs. 1 FFG Satz 2 (ggf. mit Zusammenfassung der Nummern 15 bis 17 und 18 bis 20) erfolgen. Die Bildung weiterer Ausschüsse befürworten wir (z.B. eines Wirtschaftsausschusses zur Vergabe der Mittel nach § 3 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung der Aufstellung des Wirtschaftsplanes).

Anlage

– Konkretisierung der Überlegungen und Formulierungsvorschläge –

A. KINOFÖRDERUNG

⇒ Zu 1.

Zuschuss von bis zu 80 % für Referenzkinos in der künftigen Kinoförderung (= bis zu 40 % der Maßnahme)

▪ Vorschlag

Ergänzung § 115 (2)
(analog § 138 Nr. 1 FFG 2024)

(2) (...) Kinos, die für ihr mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oder eine an deren Stelle tretende Programmprämie ausgezeichnet wurden oder bei denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem gleichgestellten Staat erreicht hat, erhalten abweichend von Absatz 1 Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu maximal 80 % als Zuschuss.

(4) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 werden als Zuschuss gewährt.

▪ Alternativ

Beibehaltung der Referenzförderung für Kinos
(ggf. als einzige Kinoförderung analog der Film- und Verleihförderung)

⇒ Zu 2 a.

Beibehaltung der Förderung von außergewöhnlichen und innovativen Maßnahmen

▪ Vorschlag

Ergänzung § 113 (1) Neue Nummer 5
(analog § 134 Nummer 4 FFG 2024)

5. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie für sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;

~~5.~~ 6. (...)

~~6.~~ 7. (...)

▪ Exkurs

Aufführung von Kurzfilmen künftig im Rahmen der kulturellen Programmkinosäule der BKM fördern

⇒ Zu 2 b.

Stärkung kultureller Maßnahmen zur Filmbildung

▪ Vorschlag

Anpassung § 113 (1) Neue Nummer 7
(analog § 134 Nummer 7 FFG 2024)

~~6.~~ 7. für kulturelle Maßnahmen zur Filmbildung von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

⇒ Zu 3.

Beibehaltung der Antragstellung von Verbänden

▪ Vorschlag

Ergänzung § 114 Neue Nummer 3

3. Für Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 4 (neu) und 7 (Entwurf 6) sind auch die Verbände der Kinowirtschaft antragsberechtigt.

⇒ Zu 4.

Beibehaltung der Kinokommission für Widersprüche und Anpassung der Spruchpraxis

▪ Vorschlag

Neufassung § 117
(in Anlehnung an Kinokommission im FFG 2024 und unter Anpassung an Teilautomatisierung im FFG 2025)

1. Regelung zur Kommission für Kinoförderung analog §§ 23, 28 FFG 2024

2. Die Kommission für Kinoförderung entscheidet insbesondere über neue Antragsarten, Anpassung der Spruchpraxis, Widersprüche sowie bei der angemessenen Verteilung der Förderhilfen auf die Antragsberechtigten nach Nummer 3.

3. Das Verfahren der Kinoförderung nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich einer ausgewogenen Verteilung der Förderhilfen an die Antragsberechtigten wird in einer Richtlinie geregelt.

⇒ **Zu 5.**

Inflationsbedingte Anpassung der Förderhöchstsätze

- **Vorschlag**
Anpassung § 116

(1) (...)

im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 bis zu 250 000 Euro,
im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 2 bis zu 250 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 425 000 Euro,
im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 4 (neu) bis zu 200 000 Euro sowie
im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 6 (neu) und 7 (neu) bis zu 10 000 Euro.

(2) Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, können über die in Absatz 1 genannten Beträge hinausgehen.

3. Für Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 4 (neu) und 7 (Entwurf 6) sind auch die Verbände der Kinowirtschaft antragsberechtigt.

⇒ **Zu 6.**

Neuregelung der Filmabgabe Kino führt zu Verwerfungen bei mittelgroßen Kinos

- **Vorschlag**
Anpassung § 127 Abs. 1 und 2 FFG

(1) Wer in der Bundesrepublik Deutschland entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jedes Kino vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Kino im Jahr 500 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 1 000 000 Euro 1,8 Prozent,
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 2 000 000 Euro 2,4 Prozent und
3. bei einem Jahresumsatz von über 3 000 000 Euro 3 Prozent.

⇒ **Zu 7.**

Verrechnung der GEMA-Vergütung mit der Filmmiete (= anteilige Verteilung zwischen Kino und Verleih)

- **Vorschlag**
Anpassung § 127 Abs. 4 FFG

(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe und die GEMA-Vergütung zu vermindern. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.

⇒ **Zu 8.**

Transparenz und Fairness bei Filmabgabebzahlung – Stärkung der FFA durch Sanktionierung bei Verstößen

- **Vorschlag**
Anpassung § 144 Abs. 2 FFG

(2) Die Filmförderungsanstalt kann die zur Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn Anbieter von Bündeln aus abgabepflichtigen Angeboten und anderen Leistungen oder aus Angeboten, die verschiedenen Abgabebetbeständen unterfallen, bis zum Ablauf der oben genannten Fristen nicht die notwendigen Informationen zur Allokation der Einnahmen auf die unterschiedlichen Bereiche übermitteln. Bei Nichteinhaltung kann die FFA einen Zuschlag von bis zu 30 % der zu zahlenden Filmabgabe erheben.

⇒ **Zu 9.**

Angemessene Mittelverteilung unter Gesamtschau der Filmförderung des Bundes

- **Vorschlag**
Anpassung § 135 FFG

(Ggf.) Nachjustierung zu Gunsten der Kinos im Zuge der Gesamtschau.

C. SPERRFRISTEN UND STÄRKUNG DER KINOS IM LÄNDLICHEN RAUM

⇒ Zu 10 a.

Entscheidungen über Sperrfristverkürzungen müssen weiter beim Präsidium oder einem dafür eingerichteten Ausschuss liegen

- **Vorschlag**
Anpassung § 24 Abs. 1 und 2 FFG

(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 55 Absatz 1.

(2) Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung den Verwaltungsrat (alternativ: das Präsidium) zu befragen.

⇒ Zu 10 b.

Die Zustimmungspflicht der Kinowirtschaft bei Sperrfristverkürzungen nach §§ 56 und 57 analog § 19 Abs. 2 FFG 2024 ist weiterhin elementar

- **Vorschlag**
Ergänzung § 24 FFG – neuer Absatz 3

(3) Das Präsidium (alternativ: Der Verwaltungsrat) entscheidet über Anträge auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen nach § 56 und § 57 und die Folgen einer Sperrfristverletzung nach § 59.

Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach Satz 1 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. (alternativ: mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände stattgegeben werden.) Satz 2 gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

⇒ Zu 11 a.

Branchenvereinbarung regelt Mindestsperrfrist –
Regelung der ordentlichen Sperrfristen müssen dies widerspiegeln

- **Vorschlag**
Anpassung § 54 Abs. 2 FFG

(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils frühestens

(...)

⇒ Zu 11 b.

Nachscharfung der Formulierung für außerordentliche Sperrfristverkürzung - eine Abwägung zwischen dem einzelnen Film und den strukturellen Interessen der Kinowirtschaft auf Schutz der Erstauswertung muss stattfinden

- **Vorschlag**
Anpassung § 56 Abs. 1 FFG

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Sperrfristen nach § 54 Absatz 2 auf Antrag über die in § 55 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn dies für eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung erforderlich und mit den Schutzinteressen der Kinowirtschaft vereinbar ist.

- **Exkurs**
Bezugnahme auf die Sperrfristenregelung im FFG in § 3 Abs. 2 Nr. 3 InvestVG ist elementar!

D. ORGANISATION UND ENTSCHEIDUNGEN

⇒ Zu 12 a.

Angemessene Repräsentation im Verwaltungsrat – zwei Sitze für die AG Kino – Gilde e.V.

- **Vorschlag**
Anpassung § 6 Abs. 1 Nummer 5 a) FFG

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 39 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:

(...)

5. zwei Mitglieder durch die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.,

(...)

⇒ **Zu 12 b.**

Grundsätzliche Reform und künftige Rolle des Präsidiums

- **Vorschlag**
Änderung § 15 FFG

(...)

3. je

a) einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist von den Verbänden der Filmhersteller und

b) einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen,

4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist

a) vom HDF Kino e.V. und

b) von der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,

5. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist

a) von den Verbänden der Filmverleiher und

b) von den Verbänden der Videowirtschaft,

6. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist

a) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und

b) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter.

In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bis 5 müssen jeweils Personen unterschiedlichen Geschlechts gewählt werden. Für die Besetzung des Verwaltungsrats gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.

⇒ **Zu 12 c.**

Stärkung der Arbeitsweise durch repräsentativ besetzte Ausschüsse

- **Vorschlag**
Anpassung § 12 – neuer Absatz 3

(3) Die Ausschüsse sind repräsentativ zu besetzen mit je einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 1 Nummern 1 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 14, 21 und gemeinsam je einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 1 für Nr. 7 und 12, 15 bis 17 und 18 bis 20.